

Bevölkerungsdienste und Migration

Bevölkerungsamt

▶ Einwohneramt

Antrag Adressauskunft bei Adresssperre

Bei einer Adresssperre kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres Auskunft erteilt werden.

Falls die gewünschten Adressdaten für die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, ist die Bekanntgabe, gestützt auf § 28 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG), trotz Sperrung zulässig. Dafür müssen Sie als ersuchende Person glaubhaft machen, dass die Adressdaten zur Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind. Bitte reichen Sie zusammen mit diesem Antrag den entsprechenden Interessennachweis ein. Inkassostellen werden gebeten, zusätzlich die entsprechende Vollmacht oder Zession einzureichen. Ist Ihr Antrag nicht von vornherein abzulehnen, müssen wir der von der Adressanfrage betroffenen Person zuerst Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wir kontaktieren Sie nach der Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen und informieren Sie über das weitere Vorgehen.

| Personalien Antragsteller/in: | |
|--|----------|
| Firma: | |
| Nachname: | Vorname: |
| Strasse / Nr.: | |
| PLZ / Ort: | |
| Telefonnummer: | E-Mail: |
| | |
| Angaben zu der Person, zu welcher Sie Auskunft wünschen: | |
| Nachname: | Vorname: |
| Geburtsdatum: | |
| Letzte bekannte Adresse: | |
| | |

Senden Sie Ihr Antragsformular samt Interessennachweis an: bevoelkerungsamt@jsd.bs.ch

oder per Post an: Bevölkerungsdienste und Migration

Einwohneramt Spiegelgasse 6 Postfach 4001 Basel

Die Gebühr (CHF 6.- zzgl. Porto) wird Ihnen bei Auskunft in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn keine neue Adresse bekannt ist.